

# FRIEDHOFSORDNUNG DER STADT GRÜNBERG

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 225) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung vom 07.05.1996 folgende Satzung (Friedhofsordnung) beschlossen:

## I. EIGENTUM, VERWALTUNG, ZWECKBESTIMMUNG

### § 1

Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Grünberg gelegenen Friedhöfe.

Die Stadt Grünberg unterhält 15 Friedhöfe; sie sind Eigentum der Stadt Grünberg.

1. Grünberg (Friedhof an der Hospitalkirche)
2. Grünberg (Friedhof am Deutschen Rain)
3. Beltershain
4. Göbelnrod
5. Harbach
6. Klein-Eichen
7. Lardenbach
8. Lehnheim
9. Lumda
10. Queckborn
11. Reinhardshain
12. Stangenrod
13. Stockhausen
14. Weickartshain
15. Weitershain

### § 2

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat der Stadt Grünberg, im folgenden "Friedhofsverwaltung" genannt.

### § 3

- (1) Die Friedhöfe der Stadt Grünberg dienen der Bestattung und Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
  1. bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Grünberg waren oder
  2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
  3. innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Grünberg beigesetzt werden.
  4. Personen, die sonst keine Verwandten mehr haben, dürfen in Grünberg bestattet werden, wenn zu einer in Grünberg wohnenden Person eine Verwandtschaft ersten Grades vorliegt.

- (3) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es einer besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Genehmigung besteht nicht.

## **II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 4**

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucher geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

### **§ 5**

- (1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe:
1. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
  2. Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeuge abzustellen, wenn dieses von der Friedhofsverwaltung nicht besonders genehmigt worden ist,
  3. Waren und gewerbliche Leistungen anzubieten,
  4. Werbematerial anzubringen und Druckschriften zu verteilen,
  5. während einer Bestattung oder Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
  6. Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.

### **§ 6\***

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen, entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die

Zulassung als erteilt.

- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf den Friedhöfen mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist nicht möglich.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7:00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20:00 Uhr, zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.“

\* zuletzt geändert am 10.12.2009, mit Wirkung vom 25.12.2009

### **III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 7**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden. Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgspflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.

- (2) Bestattungen finden grundsätzlich von Montag bis Freitag statt. In begründeten Fällen sind mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

## **§ 8**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen, des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauheines in eine Leichenhalle gebracht werden.
- (3) Die Leichen sind in verschlossenen Särgen einzuliefern. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden und dürfen keine Kunststoffteile enthalten. Die Säрге dürfen nicht mit Imprägniermittel behandelt werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- (4) Die Säрге werden spätestens eine Stunde vor der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

## **§ 9**

- (1) Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche ohne Hügel bis zur Sargoberkante mindestens 90 cm, bis zur Urnenoberkante mindestens 50 cm.
- (3) Die Ruhefrist jeder Grabstelle beträgt im Regelfall 30 Jahre. Auf Antrag kann die Ruhefrist auf 40 Jahre erhöht werden.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch ihren Beauftragten durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung und des Gesundheitsamtes.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Gräbern und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Bestehende Grabrechte werden mit der Umbettung gegenstandslos.

## **IV. GRABSTÄTTEN**

### **§ 10**

- (1) Auf den Friedhöfen (außer an der Hospitalkirche) werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengrabstätten; Erdbestattung
  - b) mehrstellige Wahlgrabstätten; Erdbestattung
  - c) Urnenreihengrabstätten
  - d) Urnenrasen-Reihengrabstätten
  - e) mehrstellige Urnenwahlgrabstätten
  - f) Grabstätten für anonyme Urnenbestattungen
  - g) anonyme Reihengrabstätten; Erdbestattung
  - h) Urnenrasen-Wahlgrabstätte
- (f) und g): Friedhof Am Deutschen Rain  
(a), (b), (c), (d) und (e) mit Gestaltungsvorschriften  
(f) und (g) ohne Gestaltungsmöglichkeiten
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3)\* Auf dem Friedhof „Am Deutschen Rain“ werden gemeinsam mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen folgende Grabstätten (Memoriam-Garten) zur Verfügung gestellt:
- a) Erdreihengräber
  - b) Urnenreihengrabstätten
  - c) Urnenwahlgrabstätten

\* zuletzt geändert am 14.12.2011, mit Wirkung vom 24.02.2012

### **§ 11**

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Grünberg.
- (2) Nutzungsrechte Dritter an den Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an der Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmales kann die Friedhofsverwaltung zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderliche Zwischenregelung treffen.

### **§ 12**

- (1) In jeder Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei

zur gleichen Zeit im ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen. Die Vorschriften des § 21 Abs. 1 Nr. 2 bleiben unberührt.

### **§ 13**

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts, oder Interesse, kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind von der Friedhofsverwaltung umzusetzen.

#### A) Reihengrabstätten

### **§ 14**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und bis zu zwei Urnenbestattungen, die für die Dauer der Ruhefrist (§ 9 Abs. 3) abgegeben werden.
- (2) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig. Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhefrist nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einem Reihengrab oder einer Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

### **§ 15**

- (1) Es werden eingerichtet:
  1. Reihengräber für die Bestattung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kinderreihengräber)
  2. Reihengräber für die Bestattung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr
- (2) Die Reihengräber haben folgende Maße:
  1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: Länge 1,50 m, Breite 0,70 m, Abstand 0,30 m
  2. Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m
- (3) Ausnahmeregelungen behält sich die Friedhofsverwaltung vor.

### **§ 16**

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist vorher bekanntzugeben.

**B) Wahlgrabstätten**

**§ 17**

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten, deren Nutzung den Berechtigten und seinen Angehörigen für die Dauer der Nutzungszeit vorbehalten ist. Auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab besteht kein Rechtsanspruch. Wahlgräber können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden.
- (2) Es werden zwei- oder mehrstellige Wahlgräber abgegeben. In jeder Grabstelle ist während der Nutzungszeit nur eine Erdbestattung sowie zwei Urnenbestattungen für die Dauer der Ruhefrist (§ 9 Abs. 3) und Nutzungsdauer nach § 21 Abs. 2 zulässig.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie das Recht auf Beisetzung seiner Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige i. S. dieser Bestimmung sind:
  1. Ehegatten/Lebenspartner
  2. Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
  3. Die Ehegatten der unter Abs. 3 Ziffer 2 bezeichneten Personen. Die Beisetzung anderer Personen in einem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat ferner das Recht auf Gestaltung und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der Vorschriften dieser Friedhofsordnung.
- (5) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige i. S. des § 17 Abs. 3 übertragen werden.
- (6) Der Erwerber eines Wahlgrabes soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem im § 17 Abs. 3 aufgeführten Personenkreis zu ernennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der im § 17 Abs. 3 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
- (7) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten, dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in deren § 17 Abs. 3 genannten Reihenfolge über.

**§ 18**

Das Nutzungsrecht wird gegen Zahlung der in der Gebührenordnung dieser Friedhofsordnung festgesetzten Gebühr erworben.

## § 19

- (1) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann aufgrund besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht, mit Ausnahme der Verlängerung der Nutzungszeit für ein nicht voll belegtes Wahlgrab.
- (3) Das Recht auf Beisetzung in einem Wahlgrab läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben worden ist.

## § 20

Jede Grabstelle hat eine Breite von 0,90 m und eine Länge von 2,10 m.

### C) Urnengrabstätten

## § 21

- (1)\* Aschenreste können beigesetzt werden in:
  1. Urnenreihengrabstätten
  2. Urnenrasen-Reihengrabstätten
  3. Urnenwahlgrabstätten
  4. Grabstätten für Erdbestattungen (je Grabstelle zwei Aschenurnen)
  5. Grabstätten für anonyme Urnenbestattungen
- (2) Durch eine Aschenbeisetzung auf einer bereits durch Erdbestattung belegten Grabstätte beginnt keine neue Ruhefrist. Die Aschenbeisetzung auf einer bereits durch Erdbestattung belegten Grabstätte ist nur zulässig, wenn die restliche Nutzungsdauer dieser Grabstätte mindestens 20 Jahre beträgt. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer anlässlich einer Aschenbeisetzung ist nicht möglich.

\* zuletzt geändert am 01.09.2010, mit Wirkung vom 24.12.2010

## § 22

- (1) Urnenreihengräber haben folgende Maße:  
Länge 0,80 m, Breite 0,70 m, Abstand mindestens 0,30 m.
- (2)\* Urnenwahlgräber haben folgende Maße:  
Länge 1 m, Breite 0,80 m, Abstand mindestens 0,30 m.
- (3)\* Urnenrasen-Reihengrabstätten haben folgende Maße:  
Länge 0,50 m, Breite 0,40 m, Mindestabstand 0,30 m

\* zuletzt geändert am 01.09.2010, mit Wirkung vom 24.12.2010

## § 23

Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Urne wird an einer geeigneten Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

## § 24

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgräber gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nichts Abweichendes ergibt.

## V. GRABMALE UND EINFRIEDUNGEN UND SONSTIGE GRAB AUSSTATTUNGEN

## § 25

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- 1\*. Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden nur Grabmale bis zu einer Höhe von 1,10 m (Reihengräber), bis zu einer Höhe von 1,30 m (Wahlgräber) errichtet werden. Die Grabmale dürfen nicht breiter sein als die Grabstätten. Die Grabmale müssen der Würde des Ortes und der Pietät entsprechen.

Auf den Urnenrasen-Reihengräbern dürfen zum Gedenken der dort Ruhenden nur Grabsteinplatten von 0,50 m x 0,40 m mit einem Namensträger (aufgeklebte bzw. plan aufgedübelte Bronzeplatte, Größe 0,20 m x 0,15 m) errichtet werden.

Die Grabmale und Grabplatten müssen der Würde des Ortes und der Pietät entsprechen.

2. Reihen- bzw. Wahlgrabstätten (Erdbestattung) können mit Grabplatten abgedeckt werden. Urnenreihen- bzw. Urnenwahlgräber können über die gesamte Grabfläche abgedeckt werden; das Einsetzen von Urnenkästen ist unzulässig.
3. Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.
4. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- 5.\* Grabmale, Grabplatten und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher verankert bzw. befestigt sein.

\* zuletzt geändert am 01.09.2010, mit Wirkung vom 24.12.2010

## **§ 26**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

## **§ 27**

- (1) Die Einrichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 1 Jahr nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale aus Holztafeln bis zu einer Größe von 0,15 x 0,30 m und Holzkreuze zulässig.
- (2) Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 vorzulegen. Aus den Zeichnungen müssen insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschriften ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

## **§ 28**

- (1) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
- (2) Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 3 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihrer entsprechender Vorschrift der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

## **§ 29**

- (1) Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Maßnahmen entsprechend. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines

Grabmales dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Änderungen vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

- (2) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen im Jahr mindestens zweimal, und zwar einmal im Frühjahr nach Beendigung der Frostperiode und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht und dabei festgestellte Mängel unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für die sich daraus ergebenden Schäden.
- (3) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler oder durch Abstürzen von Grabmalteilen verursacht werden. Die Friedhofsverwaltung kann Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Berechtigten die Gefahr trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb der festzusetzenden, angemessenen Frist nicht selber beheben. Sind die Berechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechend ortsüblicher Bekanntmachung das erforderliche veranlassen. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung der Berechtigten nicht erforderlich.

### § 30

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und der Ruhefrist sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen von Berechtigten zu entfernen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung ihn schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 3 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen. Sofern Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale sowie solche Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden.

## **VI. HERRICHTUNG, BEPFLANZUNG UND UNTERHALTUNG DER GRÄBER**

### **§ 31**

- (1) Grabstätten müssen in friedhofswürdiger Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen sowie Wege nicht beeinträchtigen. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzten Bäume, Hecken, Sträucher oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht hat.
- (3) Grabbepflanzungen dürfen nicht über 1,50 m hoch sein.
- (4) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbarem Material hergestellt sind.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.  
Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden. Die auf den Friedhöfen eingerichteten Möglichkeiten der Getrenntsammlung von Abfällen sind zu nutzen.
- (6) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können (chemische Unkrautbekämpfungsmittel).

### **§ 32**

Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 8 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von 8 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden. Wird ein Reihengrab während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechtes über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist den Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen.

## **VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 33**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Grünberg bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zur Zeit des Erwerbs des Nutzungsrechtes geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Bereits erworbene Bestattungs- und Beisetzungsrechte bleiben bestehen.
- (3) Auf dem Friedhof an der Hospitalkirche in Grünberg enden die bestehenden Nutzungsrechte am 31.12.2002. Bestattungen und Beisetzungen dürfen dann nur noch nach alten Beisetzungsrechten vorgenommen werden.

### **§ 34**

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

### **§ 35**

- (1) Es werden folgende Listen geführt:  
  
Ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der in § 10 genannten Grabstätten.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

### **§ 36**

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweils gültige Gebührenordnung maßgebend.

### **§ 37**

Der Magistrat der Stadt Grünberg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtung durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten.

### **§ 38**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen Gebote oder Verbote dieser Friedhofsordnung können nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) mit Geldbußen geahndet werden.

### **§ 39**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft die Friedhofsordnung der Stadt Grünberg vom 21. Mai 1990.

Grünberg, den 27.06.1996

**DER MAGISTRAT  
DER STADT GRÜNBERG**

Damaschke  
Bürgermeister

Die 1. Änderungssatzung vom 10.12.2009 wurde mit der Nr. 52 des 15. Jahrganges der Heimat-Zeitung Grünberg am 24.12.2009 bekannt gegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 8 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die 2. Änderungssatzung vom 01.09.2010 wurde mit der Nr. 51 des 16. Jahrganges der Heimat-Zeitung Grünberg am 23.12.2010 bekannt gegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 8 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die 3. Änderungssatzung vom 14.12.2011 wurde mit der Nr. 08 des 18. Jahrganges der Heimat-Zeitung Grünberg – Grünberger Woche - am 23.02.2012 bekannt gegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 8 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.